

# RS Vwgh 1996/10/3 96/06/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

95/06 Ziviltechniker

## Norm

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Statut Wohlfahrtseinrichtungen Architekten Ingenieurkonsulenten 1995 §14;

## Rechtssatz

§ 14 Statut der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der Fassung der einhundertfünfzehnten Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß dem Beschuß des Kammertages vom 7.4.1995 kann nicht als gesetzwidrig erkannt werden, da es nicht unsachlich erscheint, wenn die Leistung aus dem grunde der dauernden Berufsunfähigkeit einen unmittelbaren Ersatz für das durch die eingetretene Berufsunfähigkeit verlorengegangene Ziviltechnikereinkommen bilden soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060170.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)